

► Antrag auf Versorgung mit Trinkwasser

Anschlussgenehmigungs-Nr.



Wir freuen uns, dass Sie Kunde des Wasserverbandes Nordhausen werden wollen. Bitte füllen Sie die grau hinterlegten Felder in Druckbuchstaben aus. Bei eventuellen Fragen wenden Sie sich an einen Mitarbeiter unseres Unternehmens.

Als Anlagen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan 1:500 oder ein Auszug aus der Liegenschaftskarte mit eingetragenen Gebäuden in zweifacher Ausführung
- Grundriss mit Hausanschlussraum in zweifacher Ausführung
- aktueller Grundbuchauszug für das Grundstück (Sollten Sie noch nicht im Grundbuch eingetragen sein, einen Auszug aus dem Notarvertrag).

Bitte beachten Sie, dass nur bei Vollständigkeit der Unterlagen eine Bearbeitung möglich ist.

Antrag

Ich beantrage die Versorgung mit Trinkwasser für nachstehendes Grundstück und beauftrage den Wasserverband Nordhausen mit der Herstellung eines Grundstücksanschlusses gemäß der derzeit gültigen Wasserbenutzungsatzung.

Grundstückseigentümer* (Vertragspartner)

Name / Firma

Straße, Nr.

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

Grundstück / Bauwerk (Ort des geplanten Wasseranschlusses)

Straße, Nr.

PLZ

Ort

Gemarkung

Flur

Flurstück

Grundfläche

Der Hausanschluss soll für folgende Verbrauchseinrichtungen bemessen werden: (bitte Anzahl angeben)

Zapf- bzw. Entnahmestellen

Über-/Unterflurhydranten

Wandhydranten

Das Grundstück hat eine eigene Wasserversorgungsanlage.

Daten Bauwerk

Anzahl Wohnungen

Anzahl Vollgeschosse

Höhe d. höchsten WVE* (m)

Bei gewerblicher Nutzung

Maximaler Bedarf (l/s)

Minimaler Bedarf (l/s)

Löschwasserbedarf (l/s)

Wasserverband Nordhausen

Hallesche Straße 132
99734 Nordhausen

☎ (0 36 31) 60 71-0

☎ (0 36 31) 60 71 60

✉ info@wvn-online.de

🌐 www.wvn-online.de

AG Jena HRA 401 153

Steuer-Nr. 157/144/01626

Gläubiger-ID

DE50 WVN 000 000 22155

Geschäftszeiten

Mo – Mi: 9.00 – 15.30 Uhr

Do: 9.00 – 17.00 Uhr

Fr: 9.00 – 12.30 Uhr

Termine außerhalb der

Geschäftszeiten bitte

nach Vereinbarung

24-Stunden

Bereitschaftsdienst

0 8000 / 140 140

Installation (ausführendes Installationsunternehmen)

Die Installation der Kundenanlage darf nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in einem Installateurverzeichnis eingetragen ist und muss unter Beachtung der DIN 1988 ausgeführt werden.

Firmenname eingetragen bei (Installationsverzeichnis)

Straße, Nr.

PLZ Ort

Sollte ein Installationsunternehmen beauftragt werden, welches nicht beim WVN gelistet ist, ist eine Kopie des Installateurausweises beizufügen.

Die Nutzung erfolgt

privat gewerblich landwirtschaftlich öffentlich-rechtlich

Rechtsverbindliche Erklärung der/des Antragssteller/s

Nach Fertigstellung des Hausanschlusses werde ich selbst Trinkwasser vom Wasserverband Nordhausen beziehen: Ja Nein

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der gemachten Angaben und die Übernahme der Kosten gemäß § 9, Absatz 3 der geltenden Gebührensatzung.

Ort, Datum Unterschrift

Genehmigung und allgemeine Hinweise (wird vom WVN ausgefüllt)

Die bei der Herstellung des Wasseranschlusses entstehenden Kosten müssen gemäß der Gebührensatzung durch den Antragsteller getragen werden.

Mit der Erteilung der Anschlussgenehmigung wird die Installation der Kundenanlage durch das oben aufgeführte Installationsunternehmen durch den WVN

genehmigt

Anschlussgröße Wasserzählergröße QN*

nicht genehmigt, ...

Begründung

Ort, Datum Unterschrift

► Wasserbenutzungssatzung des Wasserverbandes Nordhausen

Auszüge, die für Ihren Grundstücksanschluss wichtig sind:

§ 9 Grundstücksanschluss

1. Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Wasserverbandes. Sie sind Teil der öffentlichen Einrichtung, soweit sie im öffentlichen Straßenkörper verlaufen.
2. Der Wasserverband bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Abwägung der Versorgungssicherheit und der Belange des Grundstückseigentümers die Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren technische Vorgaben hinsichtlich der Herstellung, Verbesserung, Erneuerung und Veränderung.

Der Wasserverband erneuert sowohl Einzelanschlüsse als auch im Zuge der Rekonstruktion von Versorgungsleitungen die betroffenen Grundstücksanschlüsse, soweit dies jeweils auf Grund des Alters, des Zustandes oder des Materials des vorhandenen Anschlusses sowie zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit notwendig ist.

3. Der Grundstücksanschluss wird vom Wasserverband oder einem von ihm Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert und beseitigt. Er ist auf dem kürzesten Weg von der Anschlussvorrichtung bis zur Hauptabsperrvorrichtung zu verlegen. Alle Armaturen müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Grundstücksanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein. Die Armaturen einschließlich des Wasserzählers sind im Keller bzw. Hausanschlussraum möglichst nahe der Außenwand zu installieren, vorausgesetzt, es wird kein Zählerschacht gemäß § 19 Abs.1 vorgeschrieben.
4. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers geändert, erneuert, oder beseitigt werden, sind die tatsächlichen Kosten vom Grundstückseigentümer zu übernehmen. Die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung sind vorher in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

Dem Grundstückseigentümer kann die Möglichkeit der Erbringung von Eigenleistung durch den Wasserverband eingeräumt werden.

5. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Wasserverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen.
6. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Wasserverband mitzuteilen.
7. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserverbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
8. Dem Anschlussnehmer sind jegliche Einwirkungen wie z.B. Einbau, Umbau u. Ausbau sowie sonstige Beschädigungen am Grundstücksanschluss und an der Hauptabsperrvorrichtung untersagt. Die Schaffung der Möglichkeit zur Entnahme von Wasser unter Umgehung des Wasserzählers sowie die Entnahme selbst sind verboten.

§ 14 Grundstücksbenutzung

1. Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück, das Anbringen von Hinweisschildern sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Diese Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belastet.
2. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Wasserverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
4. Wird der Wasserbezug eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Wasserverbandes die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu gestatten, sofern dies nicht unzumutbar ist.
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen, sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 19 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

1. Der Wasserverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht errichtet, wenn
 - das Grundstück unbebaut ist oder
 - die Versorgung des Gebäudes mit einem Grundstücksanschluss erfolgt der ab der Grundstücksgrenze länger als 15 Meter ist oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden kann oder
 - kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist oder
 - für bestehende Grundstücksanschlüsse die Nachrüstung eines Wasserzählers erforderlich ist.
2. Art und Ausführung des Wasserzählerschachtes bestimmt der Wasserverband. Die Vorgaben des Wasserverbandes sind verbindlich.
3. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und zu jeder Zeit zugänglich zu halten.
4. Beim Anschluss eines Hinterliegergrundstückes gemäß § 4 Abs. 2 ist die Einrichtung zur Unterbringung der Messeinrichtung vom Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes an der ersten Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche, in der die Versorgungsleitung verlegt ist, zu errichten. Die Klärung der rechtlichen Modalitäten hinsichtlich der Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken zur Unterbringung der Messeinrichtung und der Verlegung der Verbrauchsleitung von der Messeinrichtung zum Hinterliegergrundstück obliegt dem Eigentümer desselben.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und trägt deshalb keine Unterschrift.

► Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserverbandes Nordhausen

Auszüge, die für Ihren Grundstücksanschluss wichtig sind:

§ 9 Erstattung der Kosten für den Grundstücksanschluss

1. Dem Wasserverband Nordhausen sind bei der Herstellung eines **neuen Grundstücksanschlusses bzw. Wiederherstellung** eines Grundstücksanschlusses gem. § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, die Aufwendungen nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

	Nettobetrag	Umsatzsteuer	Bruttobetrag
Grundpreis pro Anschluss:	517,24€	36,21€	553,45€
Rohrmaterial und Montage:	8,53€ pro lfd. m	0,60€	9,13€
Aushub und Verfüllung:	57,76€ pro m ²	4,04€	61,80€
Oberflächenaufbruch und Wiederherstellung:	91,38€ pro m ²	6,40€	97,78€
Durchörterung/ Horizontal-Spülbohrverfahren:	43,10€ pro lfd. m	3,02€	46,12€
Herstellung und Abdichtung Mauerdurchbruch:	64,66€ pro Stück	4,53€	69,19€
Lieferung und Montage Mauerdurchführung:	31,03€ pro Stück	2,17€	33,20€

Liegen bei der Herstellung und Erneuerung die Aufwendungen für den Grundstücksanschluss je lfd. Meter wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse um mehr als 20 v.H. über dem Einheitssatz, so erhöht sich dieser um den darüber hinausgehenden Betrag.

2. Dem Wasserverband Nordhausen sind für **Erneuerung, Verbesserung, Veränderung** des Teils des Grundstücksanschlusses gem. § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, die Aufwendungen nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

	Nettobetrag	Umsatzsteuer	Bruttobetrag
Grundpreis pro Anschluss:	215,52€	15,09€	230,61€
Rohrmaterial und Montage:	8,53€ pro lfd. m	0,60€	9,13€
Aushub und Verfüllung:	57,76€ pro m ²	4,04€	61,80€
Oberflächenaufbruch und Wiederherstellung:	91,38€ pro m ²	6,40€	97,78€
Durchörterung/ Horizontal-Spülbohrverfahren:	43,10€ pro lfd. m	3,02€	46,12€
Herstellung und Abdichtung Mauerdurchbruch:	64,66€ pro Stück	4,53€	69,19€
Lieferung und Montage Mauerdurchführung:	31,03€ pro Stück	2,17€	33,20€

Liegen bei der Herstellung und Erneuerung die Aufwendungen für den Grundstücksanschluss je lfd. Meter wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse um mehr als 20 v.H. über dem Einheitssatz, so erhöht sich dieser um den darüber hinausgehenden Betrag.

3. Dem Wasserverband Nordhausen sind für die Änderung, Verbesserung, Erneuerung und Stilllegung des Grundstücksanschlusses auf Wunsch des Grundstückseigentümers die tatsächlich erforderlichen Kosten zu erstatten.

4. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig. Er besteht für jeden Grundstücksanschluss gesondert.

5. Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.